

hinaus die während der Nutzungsdauer eingetretenen Wert-  
erhöhungen bzw. Wertminderungen auf der Grundlage der  
Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher  
Grundmittel an Genossenschaften vom 11. Oktober 1974 zu be-  
achten.

## §6

(1) Über den Verkauf volkseigener Vermögensanteile ist  
zwischen der Treuhand-Aktiengesellschaft und dem Käufer  
ein Kaufvertrag abzuschließen. Für den Inhalt, den Abschluß  
und die Genehmigung des Kaufvertrages sowie für den Eigen-  
tumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften an-  
zuwenden.

(2) Der Verkauf volkseigener Vermögenswerte unterliegt  
der Anzeigepflicht gegenüber dem Amt für Wettbewerbs-  
schutz nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die In-  
kraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik  
Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik  
(GBl. I Nr. 34 S. 357). Der Minister für Handel und Touris-  
mus ist über Veräußerungsvorhaben in Kenntnis zu setzen  
und gegebenenfalls zu konsultieren.

## §7

Der Verkauf von Lagerobjekten des Großhandels mit über-  
regionaler Bedeutung bedarf der Abstimmung der Treuhand-  
Aktiengesellschaft mit den Bezirksverwaltungsbehörden, für  
deren Verantwortungsbereich sich daraus Auswirkungen er-  
geben können.

## §8

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre  
Ministerpräsident

Reider  
Minister für Handel und Tourismus

**Zweite Verordnung<sup>1 1 2 3</sup>  
über die Aufhebung bzw. Beibehaltung  
von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Preise  
vom 25. Juli 1990**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die  
Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem  
Gebiet der Preise wird folgendes verordnet:

## §1

Die Anlage zur Verordnung vom 25. Juni 1990 über die  
Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem  
Gebiet der Preise wird wie folgt ergänzt:

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw.  
Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise  
(GBl. I Nr. 37 S. 472)

## Anlage

## Waren/Leistung gesetzliche Grundlage

Flüssiggas

Anordnung Nr. Pr. 325 vom 18. Mai 1984  
über die Industriepreise für Erdöl, Er-  
zeugnisse der Erdölverarbeitung und  
synthetische Produkte der Kohlevered-  
lung (Sonderdruck Nr. 1161 des Gesetz-  
blattes) — Preisliste 4 —

## §2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie findet Anwendung auf alle Lieferungen ab 1. Juli 1990.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre  
Ministerpräsident

Minister für Wirtschaft  
I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Verwendung der Reservefonds  
in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks  
und über die Prüfung der Wirtschaftstätigkeit  
vom 13. Juni 1990**

Zu Verwendung des Reservefonds in den PGH und zur Prü-  
fung der Wirtschaftstätigkeit wird im Einvernehmen mit dem  
Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## §1

**Reservefonds**

(1) Übersteigt der Reservefonds bestehender PGH die zur  
Deckung von Verlusten aus der Bilanz erforderliche Höhe,  
können die PGH über weitere Verwendungszwecke beschlie-  
ßen; ausgenommen ist die Verwendung dieses unteilbaren  
Fonds für Zwecke der individuellen Konsumtion.

(2) Wurden dennoch Zahlungen aus dem Reservefonds an  
die Mitglieder vorgenommen, unterliegen diese der Besteue-  
rung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

(3) Tritt in Folge der Währungsumstellung ein negatives  
Eigenkapital ein, so sind die Mitglieder, die Zuwendungen  
aus dem Reservefonds erhalten haben, zum Nachschuß im  
Sinne des § 105 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschafts-genossenschaften (Sonderdruck Nr. 1417 des Ge-  
setzblattes) verpflichtet.

## §2

**Prüfung der Genossenschaft**

Zur Gewährleistung der Pflichtprüfung gemäß § 53 des Ge-  
setzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaf-  
ten können, soweit die Mitgliedschaft bei einem Prüfverband  
noch nicht erworben ist, Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-  
prüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer mit der  
Prüfung beauftragt werden.

## §3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Minister für Wirtschaft**

Dr. Pohl